



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

13.08.2020

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 06.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020 wird genehmigt.
Abstimmung: 9:0
2. Erweiterung Kindergarten:
a) Auftragsvergaben:
 - Die Bodenlegerarbeiten im Gruppenraum Neu und im neuen Büro werden an den Billigstbieter Fa. Markus Berger, Prutz, zu einem Anbotspreis von € 4.721,35 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - Die Arbeiten zur Montage von Akustikdecken im Gruppenraum 1 (NEU)+2 werden an den Billigstbieter Fa. Lanbach, Arzl i.P., zu einem Anbotspreis von € 6.485,48 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - Die Lieferung und Anbringung von Vorhängen im Gruppenraum NEU wird an den Billigstbieter Fa. Schiechtl, Mils b. Imst, zu einem Anbotspreis von € 1.454,68 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - Die Lieferung und Montage der Einrichtung im Gruppenraum Neu und im Büro sowie der Spielgeräte wird an den Billigstbieter Fa. Schmiderer & Schendl, Mehrnbach, zu einem Anbotspreis von € 21.052,84 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - Die Elektroninstallationsarbeiten werden an den Billigstbieter Fa. ZET & BZR, Stanz-Stampfle, zu einem Anbotspreis von € 8.657,81 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
3. Der Gemeinderat beschließt, eine Doppelschaukel für den Kinderspielplatz vom Billigstbieter Fa. Kapeller / Ing. Philipp GmbH & Co KKG, Neukirchen anzukaufen. Abstimmung: 11:0
4. Wasserversorgung:
 - a) Die Arbeiten zur Mitverlegung der Trinkwasserleitung (Erneuerung) im Bereich Gemeindeamt Richtung Baubhof bzw. Loch werden an den Billigstbieter Fa. Hitthaller, Zirl, zu einem Anbotspreis von € 109.317,39 excl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - b) Die Arbeiten zur Neufassung der Köterquelle werden an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, Imst, zu einem Anbotspreis von € 64.566,46 excl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
 - c) Das Material für die Trinkwasserleitungserweiterung Rungalin wird vom Billigstbieter Fa. HB-Technik, Hall, zu einem Anbotspreis von € 4.216,00 excl. MWSt. bezogen. Abstimmung: 10:0
5. Die Arbeiten zur Lieferung und zum Einbau der Einrichtung im Obergeschoß des Widums wird an den Billigstbieter Tischlerei Alfred Senn, Stanz, zu einem Anbotspreis von € 21.749,34 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 10:0
6. Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt mit 10 Stimmen gegen 0 Stimmen, die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Vorderes

Stanzertal wie folgt abzuändern und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ neu zu erlassen:

Vereinbarung

Im Absatz 1) wird die Bezeichnung des gesetzlichen Schulerhalters von „Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ geändert.

Im Absatz 2) wird der Name des Gemeindeverbandes von „Neuer Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ geändert.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden Grins, Pians, Stanz, Strengen und Tobadill oder aus einem vom Bürgermeister entsandten Vertreter, der ordentliches Mitglied im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde ist.*
- 2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.*
- 3. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.*

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) die Wahl des Überprüfungsausschusses,*
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,*
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.*
- 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

§ 3

Verbandsobmann

- 1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.*

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

2. Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) *die Einberufung der Verbandsversammlung,*
- b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung,*
- c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,*
- d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,*
- e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
- f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.*

§ 4

Überprüfungsausschuss

1. *Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
2. *Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.*

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Gemeindeamt Pians eingerichtet wird.

§ 6

Aufbringung der Mittel

1. *Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:*
 - a) *Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz 1991 i.d.g.F. (SchOG 1991) und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen sind von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen, wobei die Gemeinde Pians 10% der Investitionsbeiträge und Schuldendienstbeiträge als Fixbeitrag übernimmt. Die restlichen Prozent werden unter allen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Fixbetrag der Gemeinde Pians ergibt sich daraus, dass die Gemeinde als Schulstandortgemeinde keine Kosten für Schülertransporte entrichtet und das Gebäude einen Mehrwert für die Gemeinde Pians darstellt. Dafür darf die Gemeinde Pians das Schulgebäude und Schulgelände auch für Veranstaltungen jeglicher Art nutzen.*
 - b) *Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag*

nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

- c) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 i.d.g.F. zu entrichten.
2. Ein sich aus dem Absatz 1) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 7

Außerschulische Benützung

1. Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist im Wesentlichen nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verbandsobmann in Absprache mit dem Schulwart.
2. Der Mittelschulverband Vorderes Stanzertal überlässt Schulräumlichkeiten sowie die Turnhalle Vereinen, Firmen und öffentlichen Institutionen, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht und der Schulleiter gehört wurde. Die Festlegung eines entsprechenden Benützungsentgeltes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen.
2. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schule von einer der verbandsangehörigen Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter weitergeführt wird. Das Vermögen geht in das Eigentum dieser Gemeinde über.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

1. Scheidet eine Gemeinde von dem Gemeindeverband aus, hat sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Beiträge.
2. Sofern durch Änderung der Vereinbarungen über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten sollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinden als Beitrittsbeitrag zu entrichten haben. Dieser Beitrittsbeitrag hat dem bisherigen Investitionsaufwand vermindert um die Wertminderung des Anlagevermögens zu entsprechen.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

2. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 6 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

--

7. Die Arbeiten zur Erstellung des Forstweges „Hüttlesboden“ werden einstimmig an die Fa. RW Bau GmbH, Kappl, zu einem Anbotspreis von € 85.599,60 incl. MWSt. vergeben (Kostenaufteilung Grins 37%, Stanz 63%). Abstimmung: 10:0
8. Raumplanerische Maßnahmen:
- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck hat in seiner Sitzung am 06.08.2020 zu Tagesordnungspunkt 8a) gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Falch, Landeck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Planungsbereich „Stampfle: ZET, Gp. 814/1, 985“ durch vier Wochen hindurch vom 14.08.2020 bis 14.09.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Abstimmung: 10:0
- b) Der Gemeinderat beschließt den Allgemeinen Bebauungsplan „Oberdorf: Bp. 115, Gp. 37, Gp.58, Gp. 838, Gp. 764/3 Tfl.“ – GR-Beschluss vom 12.03.2009 – und den Ergänzenden Bebauungsplan „Oberdorf: Walch – Bp. 115, Gp. 37“ – GR-Beschluss vom 12.03.2009 – ersatzlos aufzuheben. Abstimmung: 10:0
- c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 484/1, KG Stanz – Kain Marianne, Perfuchsberg 49, 6500 Ldk. Sonja Lechleitner u. Philipp Raggl, 6500 Stanz 139:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 28.02.2020, , über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanz bei Landeck im Bereich „Platalläcker – Kain, Gp. 484/1 (Tfl.), KG Stanz“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanz bei Landeck vor:
Umwidmung Grundstück Tfl. 484/1 KG 84013 Stanz, rund 927 m², von Freiland § 41 in gemischtes, Wohngebiet § 38 (2). Abstimmung: 10:0
- d) Siedlungsentwicklungserweiterung Prandtauersiedlung:
Der Brief und Gegenbrief – Vereinbarung Baulandmobilisierung – zwischen der Gemeinde Stanz bei Landeck und der Stadtgemeinde Landeck hinsichtlich dem Einvernehmen in Hinblick auf die Widmungsänderung und die Veräußerung einer Teilfläche der im Besitz der Gemeinde Stanz befindlichen Gp. 1226/1, KG Landeck, wird vom Gemeinderat genehmigt.
Abstimmung: 10:0
- e) Die Wegplanung „Verkehrerschließung Platalläcker“ wird an den Billigstbieter Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hamerle, Landeck, zu einem Anbotspreis von € 6.600,00 incl. MWSt. vergeben. Abstimmung: 6:5

9. Bericht des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Prüfung der Gemeindemaschine am 06.06.2020 – 1. Quartal 2020.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Bericht des Bürgermeisters über:
- Stand der Bauarbeiten der Verlegung der TIGAS- u. Trinkwasserleitung, sowie der LWL-Kabel entlang der Dorfstraße.
 - Erweiterung der Trinkwasserleitung im Rungalin mit Mitverlegung der LWL-Kabel
 - Neuer Raum für das Gemeindearchiv im KG der VS vor Fertigstellung
 - Erweiterung Kindergarten – Stand der Bauarbeiten.
 - Zusagen des Landes Tirol über die Gewährung einer Covid-19 Sonderförderung
- Anfragen bezüglich:
- Geplanter Neubau auf dem ehemaligen „Praxmarer-Areal“ – Verfahrensstand Bebauungsplan, Bauzustand des bestehenden Stadels.
 - Einzäunung Kinderspielplatz.

Der Bürgermeister


(Ferdinand Beer)



Angeschlagen am: 13.08.2020

Abgenommen am: